



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8 | 19053 Schwerin

An alle
Verbandsvertreter
des Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

Der Vorsitzende

BEARBEITER/IN
Tanja Blankenburg

TELEFON
0385/588 89133

TELEFAX
0385/588 89190

EMAIL
tanja.blankenburg
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN
200-313-21/14

DATUM
06.10.2014

Protokoll über die 49. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Datum: 17.09.2014
Beginn: 17.00 Uhr
Ort: Hansestadt Wismar, Bürgerschaftssaal
Leitung: Herr Wahls bis einschließlich TOP 5.1 d)
Herr Christiansen ab TOP 5.1 e)
Teilnehmer: siehe Anlage 1

Tagesordnung:

1. Feststellung des Ältesten zur Leitung der Sitzung bis inklusive TOP 5.1 d)
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Öffentliche Anfragen
5. Wahlen
 - 5.1 Wahl des Vorstandsvorstandes
 - a) Bildung einer Wahlkommission
 - b) Wahl von zwei Mitgliedern des Vorstandes aus dem Kreis der Bürgermeister der vier Mittelzentren Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust und Parchim
 - c) Wahl von sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes
 - d) Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - e) Wahl der beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
 - 5.2 Wahl eines Verbandsvertreters für den Landesplanungsbeirat
6. Regionalplanung in Westmecklenburg – Funktion und Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes

ANSCHRIFT
Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8
19053 Schwerin

EMAIL
poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET
www.westmecklenburg-schwerin.de

**VERBANDSANGEHÖRIGE
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen



7. Vorstellung der Ergebnisse des Gutachtens zur „Rechtssicheren Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten“ (Gäste: Herr Geßner, Herr Dr. Thiele, Dombert RA Potsdam) und anschließende Diskussion (Beschlussvorlage VV-5/14)
8. Information über den aktuellen Verfahrensstand
 - a) zur Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Groß Krams
 - b) zur Teilfortschreibung RREP WM, Kapitel 6.5 Energie
9. Sonstiges

Zu TOP 1:

Herr Wahls begrüßte die anwesenden Verbandsvertreter und Gäste und eröffnete gegen 17.10 Uhr die Verbandsversammlung.

Er stellte fest, dass er von den anwesenden Mitgliedern der Verbandsversammlung der an Lebensjahren Älteste ist und somit gemäß § 157 der Kommunalverfassung M-V die Aufgabe hat, die Versammlung bis zur Verpflichtung des zu wählenden Vorsitzenden unter TOP 5.1 d) zu leiten.

Zu TOP 2:

Herr Wahls stellte fest, dass die Einladung gemäß § 7 der Satzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte. Sie wurde gemäß § 19 der Satzung öffentlich bekannt gemacht. Die Verbandsversammlung wurde ordnungsgemäß einberufen.

Zum Sitzungsbeginn waren 39 der 48 Verbandsvertreter anwesend. Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Im weiteren Sitzungsverlauf erhöhte sich die Teilnehmerzahl auf 46 Verbandsvertreter.

Zu TOP 3:

Herr Christiansen stellte einen Änderungsantrag zur Tagesordnung. Der TOP 4 „Öffentliche Anfragen“ möge verschoben werden und nach dem TOP 5. Wahlen aufgerufen werden. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu TOP 4 (neu):

Herr Wahls dankte dem bisherigen Verbandsvorsitzenden, Herrn Landrat Christiansen, stellvertretend für den gesamten Vorstand, für die in der vergangenen Legislaturperiode geleistete Arbeit.

4.1 Wahl des Vorstandes

a) Bildung der Wahlkommission

Herr Wahls schlug vor, für die anstehenden Wahlgänge gemäß § 21 der Geschäftsordnung eine Wahlkommission zu bilden und die Anzahl der Mitglieder der Wahlkommission auf 3 Verbandsvertreter festzulegen. Diesem Vorschlag wurde von der Verbandsversammlung einstimmig zugestimmt.

Für die Besetzung der Wahlkommission wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

Herr Wolfgang Bohnstedt –	Landkreis Ludwigslust-Parchim
Herr Lars Prahler -	MZ Grevesmühlen
Frau Ilka Rohr –	MZ Parchim

Die Vorschläge für die Besetzung der Wahlkommission wurden durch die Verbandsversammlung einstimmig angenommen.

Die Wahlkommission nahm ihre Arbeit auf.

b) Wahl von zwei Mitgliedern des Vorstandes aus dem Kreis der Bürgermeister der vier Mittelzentren Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust und Parchim

Herr Wahls führte eingangs aus, dass gemäß § 14 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes und § 9 Abs. 1 der Satzung der Vorstand aus insgesamt 12 Mitgliedern besteht: der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg und dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, der Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Schwerin, dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar, zwei Bürgermeistern der vier Mittelzentren Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust und Parchim sowie sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Unter TOP 4 b) sind zunächst zwei sogenannte „geborene“ Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der vier Mittelzentrumsbürgermeister zu wählen.

Herr Wahls bat um Wahlvorschläge. Alle vier in Frage kommenden Mittelzentrumsbürgermeister wurden für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

Vor Beginn des Wahlaktes wurde durch Herrn Wahls darauf hingewiesen, dass gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung Wahlen geheim erfolgen, sofern ein Mitglied der Verbandsversammlung dies beantragt. Der anstehende Wahlgang erfolgte geheim mittels Stimmzettel. Von 44 abgegebenen Stimmzetteln war einer ungültig.

Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen wurde durch die Wahlkommission folgendes Ergebnis verkündet:

- Herr Reinhard Mach: 22 Stimmen
- Herr Bernd Rolly. 18 Stimmen
- Herr Jürgen Ditz: 27 Stimmen
- Frau Gisela Schwarz: 16 Stimmen.

Damit wurden **Herr Jürgen Ditz** und **Herr Reinhard Mach** in den Vorstand gewählt. Beide nahmen die Wahl an.

c) Wahl von sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes

Der anstehende Wahlgang erfolgte geheim mittels Stimmzettel.

Herr Wahls bat er um Wahlvorschläge für sechs weitere Vorstandsmitglieder. Es wurden insgesamt neun Verbandsvertreter vorgeschlagen.

Von Herrn Griem lag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur vor. Von Frau Schwarz lag keine schriftliche Einverständniserklärung vor, da sie sehr kurzfristig ihre Teilnahme an der Verbandsversammlung absagen musste. Ihr Vertreter versicherte, ihr Einverständnis erhalten zu haben. Herr Wahls ließ die Verbandsversammlung per Handzeichen darüber abstimmen, ob Frau Schwarz die Einverständniserklärung zur Kandidatur nachreichen könne und zur Wahl zugelassen wird.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	46
Ja-Stimmen:	42
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	1

Damit wurde Frau Schwarz zur Wahl zugelassen.

Alle acht weiteren Kandidaten stimmten ihrer Kandidatur zu.

Von 46 abgebenden Stimmzetteln war einer ungültig.

Nach Auszählung der gültigen Stimmen wurde durch die Wahlkommission folgendes Ergebnis verkündet:

– Herr Christian Geier:	19
– Herr Bernd Rolly:	29
– Frau Gisela Schwarz:	24
– Herr Dr. Eberhard Blei:	24
– Herr Prof. Dr. Erhard Huzel:	26
– Herr Karl-Heinz Griem:	16
– Herr Heiko Böhringer:	16
– Herr Andreas Thiele:	19
– Herr Tom Brüggert:	20.

Gemäß § 32 Abs. 1 Kommunalverfassung und § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung wurde per Los zwischen Herrn Geier und Herrn Thiele entschieden.

Danach wurden in den Vorstand des RPV WM gewählt:

Herr Bernd Rolly

Herr Prof. Dr. Erhard Huzel

Frau Gisela Schwarz
Herr Dr. Eberhard Blei
Herr Tom Brüggert
Herr Andreas Thiele.

Alle gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an.

d) Wahl des Verbandsvorsitzenden

Gemäß § 14 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes und § 12 Abs. 1 der Satzung wählt die Verbandsversammlung den Vorsitzenden aus der Mitte der Landräte, der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin, des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar und der im Vorstand vertretenen Mittelzentrumsbürgermeister. Er ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Vorstandes.

Für die Wahl zum Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes wurde Herr Rolf Christiansen, Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurden nicht eingebracht. Die Kandidatenliste wurde daraufhin geschlossen.

Der anstehende Wahlgang erfolgte offen durch Handzeichen. Herr Wahls rief zur Abstimmung über die Wahl des Vorsitzenden auf:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	46
Ja-Stimmen:	43
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Damit wurde **Herr Rolf Christiansen** mehrheitlich zum Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gewählt. Herr Christiansen nahm die Wahl zum Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg an.

Herr Wahls beglückwünschte Herrn Christiansen zu seiner Wahl und übergab die Leitung der Verbandsversammlung an den neu gewählten Verbandsvorsitzenden.

e) Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden

Gemäß § 14 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes und § 12 Abs. 1 der Satzung wählt die Verbandsversammlung aus der Mitte der Landräte, der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin, des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar und der im Vorstand vertretenen Mittelzentrumsbürgermeister zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist gemäß § 12 der Satzung i. V. m. § 40 KV M-V mit der Wahl festzulegen.

Für die Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wurde Herr Thomas Beyer,

Bürgermeister der Hansestadt Wismar, vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurden nicht eingebracht.

Für die Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wurde Frau Kerstin Weiss, Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurden nicht eingebracht.

Der anstehende Wahlgang erfolgte offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende rief zur Abstimmung über die Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	46
Ja-Stimmen:	42
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Damit hat die Verbandsversammlung mehrheitlich **Herrn Thomas Beyer** zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden sowie **Frau Kerstin Weiss** zur 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gewählt. Beide nahmen die Wahl an.

4.2 Wahl eines Verbandsvertreters für den Landesplanungsbeirat

Gemäß § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 der Satzung wählt die Verbandsversammlung einen Vertreter für den Landesplanungsbeirat. Herr Beyer schlug den Verbandsvorsitzenden, Herrn Christiansen, für diese Funktion vor. Da keine weiteren Vorschläge erfolgten, wurde die Kandidatenliste geschlossen und anschließend in offener Wahl durch Handzeichen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	46
Ja-Stimmen:	44
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Die Verbandsversammlung hat mehrheitlich **Herrn Rolf Christiansen** als Vertreter des RPV WM im Planungsbeirat M-V gewählt. Herr Christiansen nahm die Wahl an.

Zu TOP 5 (neu):

Herr Jaap aus Deibow stellte die folgenden Fragen:

1.) Im Auftrag des RPV WM wurde von der HafenCity University (HCU) – einer Hamburger Universität – eine Studie u.a. über die

Bürgerbeteiligung in der Vorbereitung des RREP erarbeitet. Wo ist diese Studie einsehbar? Welche Ergebnisse weist diese Studie aus? Welche Schlussfolgerungen hat der RPV WM aus dieser Studie gezogen?

2.) Gab es zwischen der 48. und der 49. Verbandsversammlung des RPV WM einen geschäftsführenden Vorstand? Wenn ja, gibt es von diesem ggf. einen Tätigkeitsbericht für diese Zeit? Wenn nein, gibt es stattdessen ggf. einen Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle des RPV WM für diese Zeit? Warum steht ein Tätigkeitsbericht der leitenden Organe des RPV WM dem Plenum – wie sonst üblich – nicht zur Verfügung?

3.) Wie ist der derzeitige Stand der Meinungsbildung zu den von den Kreistagen der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim beschlossenen Empfehlungen zur Änderung der aktuellen Richtlinien RREP M-V?

4.) Welchen Einfluss hat die Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP WM auf die bereits ausgewiesenen Windeignungsgebiete und auf die in der Genehmigungsphase befindlichen Anträge auf den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen?

Herr Jaap wies darauf hin, dass er die Fragen schriftlich der Geschäftsstelle übermittelt habe und er bittet auch um schriftliche Antwort.

Der Vorsitzende, Herr Christiansen, beantwortete die Fragen:

Zu 1.)

Es handelt sich bei benannter Studie um keine Auftragsarbeit für den RPV WM, sondern um eine studentische Master-Thesis aus dem Jahr 2012 sowie eine Projektarbeit im Rahmen des Masterstudienganges „Stadtplanung“ an der HCU aus dem Jahr 2013. Frau Kretschmann ist an den RPV WM herangetreten, da bekannt war, dass der RPV WM im Rahmen der Aufstellung des RREP WM 2011 eine umfassende Bürgerbeteiligung durchgeführt hat. In ihrer Master-Thesis hat sie dies untersucht. Als spätere Wissenschaftliche Mitarbeiterin der HCU hat sie das genannte Studienprojekt begleitet, das sich mit der Frage beschäftigte, wie durch mehr Bürgerbeteiligung mehr Akzeptanz für Windenergieanlagen zu schaffen sei. Dem Vorstand des RPV WM wurden die Ergebnisse der Masterarbeit und der Projektarbeit vorgestellt.

Die Studien kamen zu dem Ergebnis, dass die Einwände der Bürger zum größten Teil Berücksichtigung fanden. Allerdings wurde auch deutlich, dass die formale Beteiligung (also die rechtlich vorgeschriebene) nicht ausreichend ist, um für den Ausbau der Windenergie Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen. Es wurden in der Studie Kommunikations- und Partizipationsstrategien aufgezeigt. Dem RPV WM ist es sehr wichtig, eine breite Öffentlichkeit zu erreichen und diese frühzeitig zu informieren. Deshalb wurden im Zuge der Fortschreibung des RREP WM über 40

Informationsveranstaltungen in den Landkreisen, Ämtern und Städten abgehalten. Des Weiteren wurde zur besseren Information der Öffentlichkeit eine Broschüre erstellt. Die Kreistage und Stadtvertretungen wurden zur Befassung mit den Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten eingeladen. Dies ist formal nicht erforderlich. Des Weiteren hat der RPV WM rechtlich überprüfen lassen, wie der gemeindliche Wille in den Ausweisungsprozess rechtssicher eingebunden werden kann (siehe auch TOP 7 Gutachten gemeindlicher Wille).

Da der RPV WM nicht Auftraggeber der Studienarbeit war, hat er auch keine Rechte an der Arbeit und kann nicht frei darüber verfügen. Zur Einsicht der besagten Studien sollte die Verfasserin/die Verfasser direkt kontaktiert werden. Frau Kretschmanns Kontaktdaten liegen der Geschäftsstelle vor.

Zu 2.)

Laut § 4 Abs. 2 der Satzung des RPV WM nimmt der Vorstand des RPV WM so lange seine Aufgaben wahr, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In der Regel gibt der Vorsitzende zu Beginn jeder Verbandsversammlung einen Tätigkeitsbericht. Bei konstituierenden Sitzungen wird davon eine Ausnahme gemacht, da ein neuer Vorsitzender erst gewählt wird. Über die wichtigsten Aufgaben und Projekte des RPV WM wird unter TOP 6, 7 und 8 informiert. Einen ausführlichen Tätigkeitsbericht wird es auf der 50. Verbandsversammlung geben.

Zu 3.)

Auf der 50. Verbandsversammlung im Dezember 2014 soll die Beschlussfassung über die regionalen Kriterien erfolgen. Die Arbeitsgruppe des Vorstandes (AG Vorstand) wird den entsprechenden Beschluss mit der Geschäftsstelle inhaltlich vorbereiten. Der Vorstand wird dann im Vorfeld den Entwurf der Kriterien prüfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfehlen.

Zu 4.)

Dies kann zum momentanen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden. Die Verbandsversammlung kann beschließen, sog. „Altgebiete“ anhand der neuen Kriterien zu überprüfen. Nur wenn die neuen Kriterien erfüllt werden, ist ein Repowering möglich. Für bereits bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen existiert Bestandsschutz.

Festlegung 1/VV49/14:

- **Die Fragen von Herrn Jaap werden durch die Geschäftsstelle schriftlich beantwortet.**

Zu TOP 6:

Herr Christiansen erläuterte die Funktion und Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg und ging auf die Organisation der Raumordnung in M-V ein (siehe Anlage 2).

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ist Träger der Regionalplanung. Seine Hauptaufgabe ist die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes.

Durch die Regionalplanung erfolgt die Konkretisierung und Untersetzung der Landesplanung durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP).

In M-V ist das EM die Oberste Landesplanungsbehörde. Es stellt das Landesraumentwicklungsprogramm auf. In M-V existieren vier Planungsregionen. In jeder Region gibt es ein Amt für Raumordnung und Landesplanung. Die Ämter für Raumordnung und Landesplanung haben eine Doppelfunktion. Zum einen obliegen ihnen die Aufgaben als staatliche Untere Landesplanungsbehörde. Gleichzeitig sind sie Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände. Damit ist es Aufgabe der Ämter, die Ziele und Grundsätze der Landesplanung auf regionaler Ebene umzusetzen. Andererseits müssen die Ämter in ihrer Funktion als Geschäftsstelle Interessen des Regionalen Planungsverbandes vertreten.

Eine weitere Aufgabe des RPV WM ist die Umsetzung des RREP. Dies geschieht durch das Erstellen von Konzepten und das Durchführen von Projekten zu speziellen raumrelevanten Themenbereichen und Handlungsfeldern.

Abschließend wies Herr Christiansen die Verbandsvertreter speziell auf ihre Aufgaben hin und appellierte an die Verbandsvertreter, regionale Interessen in den Mittelpunkt ihrer Entscheidungen zu stellen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Es sollte immer ein weitgehend gemeinsam getragener regionaler Konsens herbeigeführt und vertreten werden.

Festlegung 2/VV49/14:

- **Eine Kopie des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird dem Protokoll beigelegt.**

Zu TOP 7:

Herr Geßner von Dombert Rechtsanwälte/Potsdam stellte die Ergebnisse des Gutachtens zur rechtssicheren Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten vor (siehe Anlage 4).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht von der Zustimmung der Gemeinde

abhängig gemacht werden darf. Die Festlegung von Windeignungsgebieten muss einer strengen Systematik folgen, in der schrittweise zunächst die harten und weichen Ausschlusskriterien, dann die Restriktionskriterien zur Ermittlung des Suchraums führen. Allein raumordnerische Gründe rechtfertigen die Annahme von Ausschluss- und Restriktionsgebieten. Die Aufnahme eines regionalen Kriteriums („lokale Akzeptanz“) zum gemeindlichen Willen (als Ausschluss- oder Restriktionskriterium) kommt nicht in Betracht. Hauptargument dagegen ist, dass die Festlegung von WEG entsprechend dem Grundsatz eines nachvollziehbaren schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes erfolgen und gesetzssystematisch aus der übergeordneten Sicht der Regionalplanung geschehen muss und nicht durch kommunale Planungsabsichten determiniert werden darf. Dies begründet sich aus dem klaren hierarchischen Rangverhältnis der Raumordnung. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine überörtliche und überfachliche Planung, der sich die kommunale Planung ein- und unterzuordnen hat. Die Aufnahme eines regionalen Kriteriums zur „lokalen Akzeptanz“ stünde somit im Widerspruch zur Aufgabenverteilung zwischen Raumplanung und örtlicher Planung. Dies gilt auch für sog. „Altgebiete“ aus dem RROP WM 1996 und dem RREP WM 2011. Diese sind ebenfalls nach den neuen Kriterien zu überprüfen und somit in die Abwägung einzustellen. Eine Anpassung dieser Gebiete vom gemeindlichen Willen abhängig zu machen, scheidet ebenfalls aus.

Die Gutachter haben in einem weiteren Schritt untersucht, welche Möglichkeiten bestehen, gemeindliche Belange trotzdem stärker zu berücksichtigen. Dabei wurden zwei Möglichkeiten geprüft. Zum einen die Durchführung einer informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden und zum anderen die Aufnahme eines Restriktionskriteriums „flexibler Siedlungsabstand“.

Zur Möglichkeit der gemeindlichen Vorabbeteiligung:

Gesetzlich vorgeschrieben ist bei der Aufstellung von RREP ein förmliches, zweistufiges Beteiligungsverfahren. Diesem ließe sich eine informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden vorschalten. Ziel ist ein frühzeitiges Erkennen und möglichst auch Lösen von Konflikten hinsichtlich der Planungsabsichten der Gemeinden und damit verbunden auch eine Beschleunigung des Planungsverfahrens. Jedoch dürfen ausschließlich regionalplanerische Aspekte im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.

Zum Restriktionskriterium „flexibler Siedlungsabstand“:

Neben den beiden Ausschlusskriterien des Siedlungsabstandes (zum Innenbereich und zu Splittersiedlungen) halten die Gutachter die Aufnahme eines Restriktionskriteriums „flexibler Siedlungsabstand“ zur Berücksichtigung konkreter örtlicher Verhältnisse bzw. kommunaler Belange für zulässig. Die Anwendung darf allerdings nicht willkürlich erfolgen, sondern muss einzelfallbezogen sachlich differenziert betrachtet werden.

Abschließend erörterte Herr Geßner, als rein theoretische Betrachtung, den Fall, dass nach Anwendung aller harten und weichen Kriterien eine Flächenkulisse existiert, die mehr Fläche zur Verfügung stellt, als für das Erfordernis „substanziell Raum zu verschaffen“ benötigt wird. Dann könnten im Ergebnis der Abwägung prioritär solche Flächen bevorzugt ausgewiesen werden, für die eine gemeindliche Zustimmung vorliegt. Einen rechtlich definierten Zielwert dafür gibt es allerdings nicht. Vielmehr obliegt die Begründung dem Plangeber in Auseinandersetzung mit objektiven Bezugsgrößen.

Im Anschluss wurden folgende Fragen gestellt:

Herr Prof. Dr. Huzel fragte, ob die Anwendung eines dynamischen Siedlungsabstandes nach Nabenhöhe geprüft worden sei. Herr Geßner erklärte, dass die derzeit in M-V geltende Richtlinie einen festen Siedlungsabstand von 1.000 m vorsehe. Ein Siedlungsabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe sei denkbar, wenn das Land M-V von der derzeit in der Diskussion befindlichen Länderöffnungsklausel Gebrauch machen würde.

Herr Prof. Dr. Huzel beantragte, das Gutachten auf der Verbandsversammlung lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Er äußerte Zweifel, dass insbesondere die neuen Verbandsvertreter auf der konstituierenden Sitzung in der Lage seien zu beurteilen, ob das Gutachten auftragsgemäß bearbeitet worden sei.

Herr Friel bezog sich in seiner Frage auf die Länderöffnungsklausel. Er fragte, wie der RPV WM auf die Einführung eines dynamischen Siedlungsabstandes hinwirken könne. Herr Christiansen erklärte, dass die Verbandsversammlung eine entsprechende Forderung an die Landesregierung beschließen könne. Aber solange das Land die geltende Richtlinie nicht ändere, könne der RPV WM im Rahmen seiner Fortschreibung des RREP nicht gegen diese verstoßen. Herr Geßner unterstrich die Erforderlichkeit einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung.

Herr Hestermann fragte, ob das Land den RPV anweisen könne, die Flächen für Windenergienutzung zu verdoppeln. Er bezog sich auf die Vorgabe, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu verschaffen. Er unterstrich, dass in der Region bereits 90 % der Energie im Netz aus regenerativen Energiequellen stamme. Die Bundesregierung fordere bis 2050 einen Anteil von 50 %. Die Landesregierung strebt 100 % im Jahr 2030 an. Das Gutachten sei vor der Novellierung des EEG in Auftrag gegeben worden. Nun gäbe es aber Erwägungen, den Ausbau zu bremsen, da ansonsten die Preise für den Endverbraucher zu stark steigen würden. Herr Geßner bezog sich auf zwei Entscheidungen des OVG Greifswald. Er bestätigte, dass die Befugnisse des Landes in M-V weitergehend seien als in anderen Bundesländern, insbesondere da die Planungsverbände in M-V nicht nur der Rechts-, sondern auch der Fachaufsicht des Ministeriums

unterständen. Das bedeutet, dass in fachlicher Hinsicht (auch durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung) Einfluss auf den RPV genommen werden kann. Herr Geßner verwies auf das im Entwurf vorliegende Landesenergiekonzept mit der Zielvorgabe, 1,5-2,0 % der Landesfläche für Windeignungsgebiete zur Verfügung zu stellen. Das sei eine politische Zielsetzung, die auch der Regionale Planungsverband entsprechend berücksichtigen muss.

Frau Cordes fragte nach der Definition der Begrifflichkeit „substanziell Raum verschaffen“. Herr Geßner verwies auf die Ausführungen im Gutachten, in dem die entsprechende Rechtsprechung dazu angeführt würde. Letztendlich sei es Aufgabe des Plangebers, dieses Maß zu bestimmen.

Frau Cordes fragte des Weiteren, ob die landesweite Zielvorgabe von 1,5-2,0 % der Fläche auf jeden einzelnen Landkreis zu beziehen sei. Herr Geßner legte dar, dass dies als durchschnittliche Größe für das gesamte Bundesland zu verstehen sei.

Herr Hocke hinterfragte den Fall, dass nach den Kriterien ein Windeignungsgebiet zulässig sei, die Gemeinde dem auch zustimme, aber durch den RPV WM kein WEG ausgewiesen würde. Herr Geßner erklärte, dass es im Rahmen des Gutachtens nicht möglich gewesen sei, alle Eventualitäten zu prüfen. Herr Christiansen ergänzte, dass, sollte eine Fläche die Kriterien erfüllen und die Gemeinde zustimmen, gewiss auch eine Ausweisung erfolgen würde. Würden jedoch Ausschlusskriterien gegen eine Ausweisung sprechen, dann wäre dies auch bei vorliegendem gemeindlichen Willen nicht möglich.

Herr Graf von Westarp äußerte, er könne nicht beurteilen, ob das Gutachten auftragsgemäß erarbeitet worden sei. Er bemängelte die einseitige Ausrichtung des Gutachtens, das nur von einer ablehnenden Haltung einer Gemeinde ausgehen würde. Er beantragte, dass der zweite Punkt der Beschlussvorlage (Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens im Rahmen der Teilfortschreibung) gestrichen wird. Herr Geßner widersprach der Auffassung, das Gutachten sei einseitig und berief sich auf die Aufgabenstellung. Diese lautete zu klären, ob es zulässig sei, die Ausweisung von Windeignungsgebieten von der gemeindlichen Zustimmung abhängig zu machen.

Herr Skiba merkte an, dass das regionale Kriterienet in den Kreistagen unter der Prämisse behandelt worden sei, dass ein Kriterium zum gemeindlichen Willen mit aufgenommen werden könne. Er fragte, ob nun, da dies nicht möglich sei, das Kriterienet nicht als Ganzes neu verhandelt werden müsse. Des Weiteren fragte er, warum im Falle eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) der gemeindliche Wille entscheidend sei und im Verfahren der Teilfortschreibung eines RREP nicht. Abschließend äußerte er sein Unverständnis über den Status des Gutachtens als „Entwurf“. Herr Christiansen erklärte, dass das Gutachten bis zu seiner Bestätigung durch den Auftraggeber, also der Verbandsversammlung, den Status

„Entwurf“ habe. Nur nach einem entsprechenden Beschluss gelte das Gutachten als abgenommen. Er unterstrich, dass die Erstellung des Gutachtens sowohl von Seiten der Geschäftsstelle als auch des Vorstandes fachlich begleitet worden sei und es dem Auftrag gemäß erarbeitet wurde. Sollten sich in der Diskussion weitere Fragestellungen ergeben, muss ein neuer Auftrag erteilt werden. Eine Beschlussfassung sei notwendig, damit das Gutachten freigegeben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Herr Geßner erläuterte, dass die Prüfung der Implementierung des gemeindlichen Willens bei ZAV nicht Auftragsgegenstand war, zumal hierbei der Planungsverband auch gar nicht Verfahrensträger ist. Er verwies auf die Andersartigkeit des Verfahrens sowie auf die Checkliste des Energieministeriums zu Zielabweichungsverfahren.

Herr Dr. Blei fragte, ob in das sogenannte „schlüssige gesamträumliche Planungskonzept“ nicht auch andere Energieträger mit einbezogen werden müssten. Herr Geßner erklärte, dass es sich bei der Begrifflichkeit um ein, durch das Bundesverwaltungsgericht definiertes Verfahren handle, das immer dort Anwendung fände, wo es sich um eine Planung mit Ausschlusswirkung handle. Das heißt, dass wenn Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auch nur auf solchen Flächen möglich. Das Verfahren verlange, dass sich sowohl mit den für die Nutzung vorgesehenen als auch mit den von der Nutzung ausgeschlossenen Flächen befasst werden müsse.

Herr Dr. Blei erkundigte sich ferner, ob nach Auffassung der Gutachter ein Abschöpfen von Planungsgewinnen denkbar wäre, wie es das Münchner Modell vorsehe. Herr Geßner erklärte, dass es zur Abschöpfung von Planungsgewinnen lediglich im BauGB Regelungen im Zusammenhang mit dem Sanierungsrecht (Entwicklungsmaßnahmen) gäbe. Entsprechende Regelungen gäbe es im Raumordnungsrecht nicht. Auf Herrn Dr. Bleis Nachfrage hin, ob so ein Gesetz denkbar wäre, verwies Herr Geßner auf das in Erarbeitung befindliche Beteiligungsgesetz des Landes hin.

Herr Dr. Blei fragte nach dem Verfahren, wenn ein derzeit als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesener Bereich zwischenzeitlich faktisch alle Kriterien eines Tourismusschwerpunktraumes nach RREP erfüllen würde, nun aber dort eventuell ein Windeignungsgebiet ausgewiesen werden würde. Herr Geßner entgegnete, dass es nicht Aufgabe des Gutachtens gewesen sei, das Kriterienset als Ganzes zu begutachten.

Herr Hoffmann-Ritterbusch regte an, die Beschlussvorlage insofern zu ändern, dass unter Punkt zwei die Ergebnisse des Gutachtens lediglich zur Kenntnis genommen und nicht wie vorgesehen „im Rahmen der Fortschreibung berücksichtigt“ werden.

Herr Hestermann merkte an, dass der Auftrag des Gutachtens die Prüfung einer beschränkten Rechtsfrage umfasste. Wenn die Bearbeitung weitere Fragen aufwerfe, müssen dies durch weitere gutachterliche Arbeit beantwortet werden.

Herr Christiansen betonte, dass der Vorstand dafür einstehe, dass das Gutachten auftragsgemäß bearbeitet worden sei. Der Beschluss stelle keine inhaltliche Verbindung für die weitergehenden Diskussionen dar. Wie mit den Ergebnissen des Gutachtens weiter umgegangen wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

Herr Prof. Dr. Huzel bekräftigte seinen anfangs gestellten Antrag, den ersten Punkt der Beschlussvorlage insofern zu ändern, als dass das Gutachten lediglich zur Kenntnis genommen wird und Punkt zwei gestrichen wird.

Herr Hestermann beantragte, über die beiden Punkte der Beschlussvorlage getrennt abzustimmen.

Herr Christiansen rief Herrn Hestermanns Antrag, über beide Punkte getrennt abzustimmen, zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Versammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	42
Ja-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	..9
Stimmenthaltungen:	..0.

Damit wurde entschieden, über Punkt eins und zwei der Beschlussvorlage getrennt abzustimmen.

Herr Christiansen rief zur Abstimmung über den Antrag von Prof. Dr. Huzel auf, der lautete, den Wortlaut von Punkt 1 der Beschlussvorlage dahingegen zu ändern, dass das Gutachten nicht als auftragsgemäß bearbeitet bestätigt werde, sondern lediglich zur Kenntnis genommen werde.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Versammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	42
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	27
Stimmenthaltungen:	..1.

Damit wurde der Antrag von Herrn Prof. Dr. Huzel abgelehnt. Die ursprüngliche Formulierung bleibt bestehen.

Im Anschluss rief Herr Christiansen die Beschlussvorlage VV-5/14 zur Abstimmung auf. Über die Punkte 1 und 2 wurde getrennt abgestimmt. Der Beschluss wurde in beiden Punkten mehrheitlich gefasst (siehe Anlage 5: **Beschluss VV-4/14**).

Zu TOP 8:

Herr Christiansen informierte über die aktuellen Verfahrensstände (siehe Anlage 2).

a)

Zunächst erläuterte Herr Christiansen das bisherige Verfahren zur Ausweisung des Windeignungsgebietes (WEG) Groß Krams. Derzeit

erfolgt die Abwägung der in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Angesichts der ersten Ergebnisse der Abwägung empfiehlt der Vorstand, das gesonderte Verfahren zu beenden und die Ausweisung der Fläche in die allgemeine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP zu integrieren. Diese Empfehlung begründet sich zum einen auf verfahrensrechtliche und artenschutzrechtliche Bedenken. Zum anderen bindet die gesonderte Behandlung des Gebietes übermäßig finanzielle und personelle Kapazitäten.

Der Beschluss zur Beendigung des gesonderten Verfahrens zu Groß Krams soll auf der nächsten Verbandsversammlung am 17.12.2014 gefasst werden.

b)

Am 20.03.2013 wurde auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM auf Grund der geänderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beschlossen. Ursprünglich war vorgesehen, am 16.04.2014 über die regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten und damit der Gebietskulisse abzustimmen. Die Beschlussvorlage wurde allerdings auf Grund einer Reihe von Änderungsanträgen zurückgezogen. Diese Beschlussfassung ist jetzt gemeinsam mit der Beschlussfassung über den textlichen Teil des Kapitels (Programmsätze, Begründung) für die 50. Verbandsversammlung im Dezember 2014 vorgesehen.

Zu TOP 9:

Die nächste Verbandsversammlung findet am

Mittwoch, den 17. Dezember 2014 um 17.00 Uhr

in Schwerin statt.

Herr Christiansen schloss die Sitzung gegen 20.05 Uhr.



Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender



Freia Gabler
Schriftführerin

Anlagen

1. Teilnehmerliste

2. ppt 49. Verbandsversammlung
3. Raumordnungsgesetz (ROG)
4. ppt von Dombert RA zum Gutachten „Gemeindlicher Wille“
5. Beschluss VV-4/14